

POHL+SCHMIDT

EINGETRAGENE PARTNERSCHAFT
RECHTSANWÄLTE+NOTARE

RAe Pohl + Schmidt - 45749 Marl - Postfach 1906

- vorab per Telefax -
Herrn
Rainer Hoffmann
Lohweg 26
45665 Recklinghausen

BERNHARD POHL Rechtsanwalt + Notar
RUDOLF SCHMIDT Rechtsanwalt + Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Zugelassen auch beim OLG Hamm

ANDREA BARTEL
Rechtsanwältin

45770 Marl, Wiesenstraße 3
Tel.: 02365 / 93850 Fax: 34964
eMail: info@pohl-schmidt.de
Internet: www.pohl-schmidt.de

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben:
Akten-Nr.: 1085/02S20
Hoffmann/Große Büning
Datum 12.07.2002 s/pu

Hoffmann ./ Große Büning

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

Ihr Fax haben wir erhalten. Die Änderungen auf der Homepage haben wir uns angesehen. Wir sind der Meinung, daß Sie damit den Auflagen aus dem Urteil nachgekommen sind.

Mit freundlichen Grüßen
Rechtsanwälte

[Redacted signature]

Schmidt -

Postbank Essen (BLZ 360 100 43) Kto: 3579 84 431
Volksbank Marl (BLZ 426 610 08) Kto: 900 515 800
Kreissparkasse RE (BLZ 426 501 50) Kto: 46 004 024
SEB-Bank Marl (BLZ 426 101 12) Kto: 1 080 894 900
Commerzbank Marl (BLZ 360 400 39) Kto: 6 111 322
Fremdgeldkonto:
Volksbank Marl (BLZ 426 610 08) Kto: 900 515 805

Umsatzsteuer-Ident-Nummer: DE 127122977
Eingetragen beim Amtsgericht Essen unter PR 10, Sitz: 45770 Marl

Zwangshaft angeordnet.

Begründung

In dem im Antrag genannten Urteil, dessen vollstreckbare zugestellte Ausfertigung anliegend beigefügt wird, ist der Antragsgegner verurteilt worden

1. es zu unterlassen, gegenüber Dritten, insbesondere auch in der Öffentlichkeit und im Internet, im Zusammenhang mit dem Vertrieb, dem Einbau und der Bewerbung von Solaranlagen im Bereich der Wohnbebauung zu behaupten, der Antragsteller verhalte sich betrügerisch oder habe sich betrügerisch verhalten und er berate unseriös;
2. seine ins Internet, insbesondere über die Homepage www.rh26.de gestellten Behauptungen, der Kläger verhalte sich oder habe sich im Zusammenhang mit Solaranlagen betrügerisch verhalten und berate unseriös bzw. habe unseriös beraten, durch schriftliche Erklärung an jeweils gleicher Stelle im Internet zu widerrufen.

Die Einsichtsfähigkeit des Antragsgegners ist nach wie vor nicht gegeben. Er unterläuft das Anerkenntnisurteil, indem er nunmehr folgenden Text auf seiner Homepage, dazu noch an anderer Stelle als die zu löschenden Äußerungen, ins Internet gestellt hat:

"Gemäß Urteil vom Landgericht Bochum 1 O 343/02 vom 25.06.2002 (eingegangen 06.07.2002) wird hiermit nachdrücklich der u.U. erweckte Eindruck und geäußerte Behauptungen von mir widerrufen, dass der Solaranbieter Große-Büning aus Marl aufgrund seiner in 1996 ff. getätigten Werbeaussagen zu thermischen Solaranlagen andere potentielle Solarkunden grundsätzlich unseriös und betrügerisch beraten würde bzw. beraten hätte. Gleichwohl möchte ich klarstellen, daß ich mich persönlich nachwievor unseriös und betrügerisch von Herrn Große-Büning beraten fühle."

Beweis: Auszug aus der Homepage des Antragsgegners unter der Rubrik "Die Wahrheit über Solaranlagen" in Kopie
Vorlage des Internetauszuges vom 27.02.2002 in Kopie

Seit der mündlichen Verhandlung vom 25.06.2002 haben sich bis Ende Juli ca. 450 Personen in die Homepage des Schuldners eingeklickt.

In einem fiktiven, vom Antragsgegner konzipierten Gespräch zwischen einem vermeintlichen Solarkunden und einem vermeintlichen Solaranbieter, welches der Antragsgegner ebenfalls unter der Rubrik "Solaranlagen-Werbung" in seine Homepage eingestellt hat, verwendet der Antragsgegner nach wie vor mehrfach das Wort "Betrug", wobei diese Art und Weise des Vorgehens besonders perfide ist, da dem vermeintlichen Solaranbieter diese Wörter im Zusammenhang mit dem Begriff "Warmwasserbedarf" und dessen Bedeutung in den Mund gelegt werden. Der Bezug zu seinem eingeschränkten "Widerruf" ist leicht herzustellen